

27. Kann der Ehemann, der die Scheidung wegen Ehebruchs der Frau erwirkt hat, von dem Ehebrecher Ersatz der Vermögensnachteile fordern, die ihm dadurch erwachsen sind, daß die Frau das Hauswesen nicht mehr leitet und insbesondere die Kinder nicht mehr beaufsichtigt?

BGB. § 823.

StGB. § 172.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 26. Oktober 1909 i. S. P. (Bekl.) w. D. (Kl.).
Rep. VII 580/08.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Ehe des Klägers wurde durch Urteil vom 21. Dezember 1906 wegen Ehebruchs der Frau mit dem jetzigen Beklagten rechtskräftig geschieden; die Ehefrau und der Beklagte wurden auch beide auf Grund des § 172 StrGB. bestraft. Der Kläger forderte vom Beklagten Ersatz des Mehrbetrages, den er nach seiner Angabe für die Erziehung seiner der geschiedenen Ehe entstammenden beiden Söhne deshalb aufwenden müsse, weil seine frühere Ehefrau diese nicht weiter beaufsichtigen und erziehen könne, und er daher zu ihrer Unterbringung außer dem Hause gezwungen sei. Der Beklagte bestritt seine Ersatzpflicht. Das Landgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt, und das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten gegen dieses Urteil zurück. Auf die Revision des Beklagten wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Der Berufsrichter befaßt die Frage, ob der Ehemann, der die Scheidung wegen Ehebruchs der Ehefrau erwirkt hat, von dem Ehebrecher Ersatz der Vermögensnachteile fordern kann, die ihm dadurch erwachsen sind, daß nach Auflösung der Ehe die mitschuldige

Frau das bis dahin gemeinschaftliche Hauswesen nicht mehr leitet, und daß ihr die Sorge für die Person der Kinder, insbesondere deren Beaufsichtigung, nicht weiter zusteht. Er nimmt an, daß der Ehebrecher gegen den § 172 StrGB. als ein den Schutz des Ehegatten bezweckendes Gesetz verstoßen habe und darum nach § 823 Abs. 2 BGB. hafte. Nun läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Strafdrohung des § 172 StrGB. sich gegen die Verletzung der Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft, in der auch die Pflicht zur ehelichen Treue einbegriffen ist (§ 1353 BGB.), richtet, und daß sie sich nicht bloß gegen den schuldigen Ehegatten, sondern auch gegen den Mitschuldigen richtet, ohne dessen Mitwirkung der Eingriff in die Rechte des anderen Gatten nicht denkbar ist, daß sie also den Schutz dieses Gatten vor solchem Eingriffe bezweckt. Das staatliche Interesse an der Aufrechterhaltung der sittlichen und rechtlichen Grundlagen der Ehe tritt hinter das Interesse des verletzten Gatten zurück, wie sich daraus ergibt, daß die Bestrafung des Ehebruchs an die doppelte Voraussetzung geknüpft ist, daß die Ehe wegen des Ehebruchs, um dessen strafrechtliche Sühne es sich handelt, rechtskräftig geschieden ist, und daß der unschuldige Gatte den Strafantrag gestellt hat. Aber mit der Erkenntnis, daß der § 172 StrGB. ein Schutzgesetz sei, ist nicht ohne weiteres, wie auch der Berufungsrichter zutreffend annimmt, die Frage der Ersatzpflicht für die aus der Auflösung der Ehe erwachsenen Vermögensnachteile entschieden. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Strafgesetz auch die durch den Ehebruch bedrohten wirtschaftlichen Interessen des verletzten Ehegatten zu schützen beabsichtigt hat. Denn über den Schutzzweck hinaus ist die Haftpflicht aus § 823 Abs. 2 BGB. nicht auszudehnen. Für eine so weitgehende Absicht des Gesetzes liegt indessen nichts vor. Die Verfehlung, der die Strafbestimmung gilt, berührt nach ihrer Art nicht die vermögensrechtliche Seite der Ehe, sondern das persönliche Verhältnis der zur Lebens- und Geschlechtsgemeinschaft sittlich und rechtlich verbundenen Ehegatten. Sie trifft mit zerstörender Wirkung dieses Verhältnis, und wenn sich daran auch Folgen knüpfen können, die dem wirtschaftlichen Gebiete angehören, so wird doch der Ehebruch nicht dieser Folgen halber, sondern lediglich als Eingriff in jene Gemeinschaft der Gatten bestraft. Der Gedanke liegt durchaus fern und ist darum, da er im Gesetz einen erkennbaren

Ausdruck nicht gefunden hat, abzuweisen, daß das Strafgesetz zum Schutze gefährdeter materieller Güter gegeben sei. Darum kann aber auch der beleidigte Gatte, sofern er von dem Rechte, die Scheidung zu verlangen, Gebrauch macht, eine Ersatzforderung wegen Vermögensschadens auf den § 823 Abs. 2 BGB. nicht stützen, und es erweist sich der Grund des Berufungsrichters, auf dem seine Entscheidung beruht, als nicht haltbar.

Zu erörtern ist jedoch, ob nicht die Ersatzpflicht des Beklagten aus einer anderen Gesetzesvorschrift herzuleiten ist. Die unerlaubte Handlung, die ihm zur Last fällt, ist der Ehebruch mit der früheren Frau des Klägers. Dafür bietet die Sachlage keinen Anhalt, daß er auch nur in dem Bewußtsein des schädlichen Erfolges in der Richtung auf die dem Kläger entstehenden Mehrkosten für die Erziehung der Kinder begangen worden sei. Der § 826 BGB. scheidet also aus. In Betracht kommt nur der § 823 Abs. 1 BGB., der die Verbindlichkeit zum Schadensersatz an die schuldhafte widerrechtliche Verletzung gewisser Rechtsgüter und Rechte knüpft.

Von einer Verletzung der dort bezeichneten Rechtsgüter, namentlich der Gesundheit, wie in dem vom VI. Zivilsenate entschiedenen Falle (Rep. VI. 328/06, Urteil vom 21. März 1907 in Sachen E. wider E.), ist keine Rede. Fraglich kann daher nur sein, ob ein „sonstiges Recht“ des Klägers vom Beklagten verletzt worden ist, und ob er aus diesem Grunde für den eingetretenen Vermögensschaden haftet. Man wird zugeben dürfen, daß Familienrechte, also auch das Recht der Gatten auf den Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu den absoluten, an sich durch den Abs. 1 des § 823 betroffenen Rechten gehören. Dennoch ist zu leugnen, daß nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Ehebrecher eine Ersatzpflicht, wie sie der Kläger und mit ihm die Vorinstanzen behaupten, aufzuerlegen sei. Es erheben sich zunächst schon Zweifel, ob der Ehebruch, der die Ehe, als die persönlichste Verbindung der Gatten, antastet und einen nicht dem Gebiete des Vermögensrechts angehörenden, seiner Natur nach nicht wieder zu beseitigenden Schaden stiftet, ohne weiteres auch einen Eingriff in dasjenige Recht darstellt und darstellen kann, aus dessen Verletzung der jetzt geltend gemachte, an sich ersetzbare Schaden entsprungen sein soll, nämlich in das Recht des Ehemannes gegen die Frau auf ihre Mitarbeit bei der Erziehung der Kinder,

die sich auch pekuniär wertvoll erweist. Ist dies zu verneinen, und Gegenstand der Verletzung durch den Ehebruch die Ehe als familienrechtliches, sittliches Verhältnis, so kann von einem zu ersetzenden Vermögensschaden nicht wohl die Rede sein. Unmittelbar greift der Ehebruch gewiß nicht in das vermögensrechtliche Gebiet ein, und wenn man von einer mittelbaren Verletzung der aus der häuslichen Gemeinschaft erwachsenden Rechte sprechen mag, so hat doch das Bürgerliche Gesetzbuch, wie die Regelung des Eherechts mit Sicherheit erkennen läßt, den Ehebrecher mit dem Ausgleich der aus solcher Verletzung hervorgehenden Nachteile nicht belasten wollen und auch nicht belastet. Der IV. Zivilsenat hat bereits in dem Urteile vom 5. Juni 1905 (Seuffert Arch. 61 Nr. 38; Gruchot Beitr. 50, 664) ausgesprochen, daß eine Frau, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider der ehelichen Lebensgemeinschaft, der Leitung des Hauswesens und der Mitarbeit im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes entzieht, dadurch allein dem Manne gegenüber nicht schadenersatzpflichtig werde, daß vielmehr eine Ersatzpflicht nur aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften, z. B. aus § 826 BGB., zu begründen sei. Hier handelt es sich nicht um die Frau, sondern um den Dritten als notwendigen Teilnehmer an dem Ehevergehen der Frau. Ihn trifft, von besonderen Umständen abgesehen, lediglich wegen dieser Teilnahme noch weniger eine Ersatzpflicht für die aus der Scheidung infolge des Ehevergehens sich entwickelnde ungünstige Verschiebung der Vermögenslage des unschuldigen Gatten.

Das römische Recht und ihm folgend andere Rechte gewährten dem schuldlosen Teil als Entschädigung für die ihm durch die Scheidung entzogenen wirtschaftlichen Vorteile der Ehe, einen Anspruch auf Ehecheidungsstrafe. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat den Gedanken eines privatrechtlichen Ersatzanspruchs des unschuldigen Gatten abgelehnt. Die Motive zum ersten Entwurf (Bd. 4 S. 615 flg.) führen aus, daß er sich aus allgemeinen Grundsätzen nicht herleiten lasse — wobei auf die Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 8 S. 188 verwiesen wird —, und daß es dem Wesen der Ehe widerspreche, sie einem vermögensrechtlichen, auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile gerichteten Rechtsgeschäfte gleichzustellen und als eine Quelle solcher Vorteile rechtlich zu behandeln. Darum ist die Scheidungsstrafe früherer Rechte, die dem verletzten Gatten einen Ausgleich für

den Verlust der durch die Ehe begründeten, in Geld schätzbaren Vorteile bieten sollte, in das Gesetzbuch nicht aufgenommen. Gewisse Eheverfehlungen, in erster Reihe der Ehebruch, gewähren dem schuldlosen Gatten das Recht auf Scheidung. Diese hat auch die Lösung der durch den ehelichen Güterstand bedingten vermögensrechtlichen Beziehungen zur Folge. Der unschuldige Gatte behält in gewissem Umfange noch einen Unterhaltsanspruch gegen den schuldigen (§§ 1578 flg. BGB.); er kann die diesem gemachten Schenkungen widerrufen (§ 1584). Aus dieser gesetzlichen Regelung der Folgen ehewidrigen, zur Scheidung berechtigenden Verhaltens ergibt sich zwingend der Schluß, daß der Ehegatte, der von dem ihm eingeräumten Rechte, die Scheidung zu betreiben, Gebrauch macht und dadurch die Beendigung der ehelichen Gemeinschaft herbeiführt, die aus dieser entsprungenen wirtschaftlichen Vorteile ersatzlos verliert. Neben der vom Gesetz ausgesprochenen Rückwirkung der Scheidung auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gatten zueinander, die sich im wesentlichen auf einen Unterhaltsanspruch des schuldlosen Teils beschränkt, ist kein Raum für Entschädigungsansprüche, die einen Ersatz für das Aufhören der aus der Ehe fließenden geldwerten Vorteile bezwecken und ihrer Bedeutung nach nichts anderes sind als Ansprüche auf eine vom Gesetz mißbilligte Ehescheidungsstrafe. Will der verletzte Gatte die günstigere Vermögenslage, die ihm die Ehe gewährt, nicht aufgeben, und stellt er sie höher, als seine durch das Ehevergehen angegriffenen Rechte, so muß er von der Scheidung absehen. Tut er es nicht, so hat er die durch die Scheidung geschaffene Rechtslage so, wie sie vom Gesetz ausgestaltet ist, hinzunehmen. Sie beruht auf seinem Entschlusse, der freilich auf das ehewidrige Verhalten des anderen Gatten und seines Mitschuldigen zurückzuführen ist, der aber doch nach dem Willen des Gesetzes allein als die Ursache jener Rechtslage angesehen werden muß. Wenn, wie der Vertreter des Revisionsklägers anführt, die französische Praxis auf einem anderen Standpunkt steht und eine Schadenersatzklage (aus Art. 1382 Code civil) gegen den Ehebrecher zuläßt, so ist dies für die nach deutschem Rechte zu treffende Entscheidung nicht von Erheblichkeit.“ . . .